



Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Sachenrecht: Originärer Eigentumserwerb I

2. November 2023

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Dr. des. iur. Adrian Häusler



Inhalt

- (1) Wesen des Eigentums
- (2) Eigentumsklage (*rei vindicatio*)
- (3) Eigentumserwerb durch Aneignung (*occupatio*)
- (4) Fruchterwerb



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(1) Wesen des Eigentums



(1) Wesen des Eigentums (I)

Wesen des Eigentums

- Eigentum als Recht und Sache selbst (Rn. 107f.)
- Absolutes Recht bzgl. seines Inhalts (*dominium*) und seiner Durchsetzbarkeit (*erga omnes*)
- Zivilrechtlicher Eigentumsbegriff: quiritisches Eigentum (*dominium ex iure Quiritium*)

(1) Wesen des Eigentums (II)

Befugnisse des Eigentümers

- Benutzen (*uti / usus*): Gebrauch der Sache
 - Geniessen (*frui / fructus*): Fruchtziehung
 - Verfügen (*habere* bzw. *abusus*): Beeinträchtigung der Substanz der Sache (Verbrauch, Veräusserung, Veränderung, Errichtung von beschränkten dinglichen Rechten)
- } Erhalt der Substanz
- Besitzen (*possidere*)
 - Vindikationsklage (*rei vindicatio*)
 - Verbotsrecht (*ius prohibendi*)
 - Z.B. Miteigentum: Vetorecht (Rn. 110)
 - Kein Verbotsrecht gegenüber Besserberechtigten (Nutzniesser, Grunddienstbarkeitsberechtigte)

*Usus, fructus und
abusus*



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(2) Eigentumsklage (*rei vindicatio*)



(2) Eigentumsklage (*rei vindicatio*) (I)

Definition: **Klage des besitzlosen Eigentümers gegen den unberechtigten Besitzer auf Herausgabe**

Klageformel (Rn. 112): «Titius soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.»

- Klageformel als Anweisung des Prätors an den Richter
- *litis contestatio* («Streitbefestigung») = Annahme der Klageformel durch die Parteien vor Zeugen (*testes*); Zeitpunkt, an dem das Verfahren vom Prätor auf den Richter übergeht (Prozessbegründung)



(2) Eigentumsklage (*rei vindicatio*) (II)

Klageformel (Rn. 112): «Titius soll Richter sein. **Wenn es sich erweist, dass das Cornelianische Grundstück, um das es hier geht, nach quiritischem Recht dem Kläger gehört und Rückerstattung zugunsten des Klägers nach deinem Ermessen in dieser Angelegenheit nicht erfolgt ist, dann, Richter, verurteile den Beklagten zugunsten des Klägers auf so viel Geld, wieviel die Sache wert sein wird. Wenn es sich nicht erweist, dann sprich ihn frei.»**

- **Konditionalformulierte Klagegrundlage (*intentio*):** Beweis des quiritischen Eigentums
- **Arbiträrklausel:** Ermächtigung des Richters, nach seinem Ermessen (*arbitrium*) eine Frist zu setzen, bis zu deren Ablauf der Beklagte die Sache freiwillig zurückgeben kann
- **Verurteilungsauftrag (*condemnatio*):**
 - Verurteilung in Wertersatz: Geldkondemnationsprinzip, d.h. der Richter kann nicht auf Naturalexekution verurteilen; Wertschätzung durch den Kläger nach Entscheid über die Rückgabe
 - oder Freispruch



(1) Eigentumsklage (*rei vindicatio*) (III)

Parteien

- Aktivlegitimiert: Eigentümer
- Passivlegitimiert: nichtberechtigter Besitzer und seit der Spätclassik auch Detentoren (Rn. 116)
 - Bei arglistiger Besitzaufgabe: im Prinzip Klage nur gegen den jetzigen Besitzer
 - Aber: Übertragung der Regelung des *senatusconsultum Iuventianum* (129 n.Chr.): Erhalt der Erbschaftsklage bei Verkauf von Erbschaftssachen gegen den nichtbesitzenden Verkäufer
 - Auf Bereicherung, wenn die Sache gutgläubig verkauft wurde
 - Auf die Sache bei bösgläubigem Verkauf («Arglist steht für Besitz», Rn. 117)

Streitgegenstand

- Eigentumsrecht des Klägers: keine Symmetrie des archaischen Eigentumsprozesses (Rn. 113)
- Kläger trägt Beweislast (Rn. 114): «teuflische Beweisführung» (*probatio diabolica*), deswegen Alternativen: Vertragsklagen (bei Hinterlegung, Leihe, Miete) bzw. Interdikte (Rn. 115)



(1) Eigentumsklage (*rei vindicatio*) (IV)

Ziel der Klage

- Herausgabe der Sache (keine blosser Feststellungsklage)
 - *restituere* = Wiederherstellung des Zustands im Moment der Streitbefestigung, als ob kein Gerichtsverfahren stattgefunden hätte (Rn. 119)
 - Haftung für alle Früchte, die der Kläger seit Streitbefestigung hätte ziehen können (Rn. 120, 122)
 - Haftung für Schäden nach Streitbefestigung (Rn. 123)
 - Bei bösgläubigem Besitz: separater Anspruch für die früheren Früchten und Schäden (Rn. 121)
- Falls keine Herausgabe der Sache: Geldkondemnation
 - Neue Vindikation unmöglich (*ne bis in idem*) und Eigentumserwerb durch den Beklagten (Rn. 118)
- Aufwendungen
 - Kein Anspruch auf nach der Streitbefestigung getätigte Aufwendungen
 - Arglistenrede (*exceptio doli*) des gutgläubigen Besitzers beim Ausbleiben einer Vergütung (Retentionsrecht, Rn. 124)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(2) Eigentumserwerb durch Aneignung (*occupatio*)

(2) Eigentumserwerb durch Aneignung (*occupatio*) (I)

Erwerbsarten

- Mit einer Vereinbarung und
 - einer physischen Übergabe (*traditio*)
 - einer Manzipation (*mancipatio*)
 - einer Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)
 - einer Ersitzung (*usucapio*)
 - Ohne Vereinbarung
 - Aneignung (*occupatio*)
 - Verbindung (*accessio*)
 - Vermischung (*confusio*) und Vermengung (*commixtio*)
 - Verarbeitung (*specificatio*)
- } *Ius civile*
- } Derivativer Eigentumserwerb
- } Originärer Eigentumserwerb



(2) Eigentumserwerb durch Aneignung (*occupatio*) (II)

Occupatio = Aneignung einer herrenlosen Sache

- Voraussetzungen
 - Herrenlosigkeit der Sache = Sache, die noch keinen Eigentümer hat (Sache, die gerade entsteht oder in der Natur vorhanden ist) oder keinen Eigentümer mehr, weil dieser das Eigentum aufgegeben hat (*derelictio*)
 - Z.B. wilde Tiere, Edelsteine, Kriegsbeute usw.
 - Erlangung des Besitzes (tatsächliche Sachherrschaft + Besitzwille) durch den Okkupanten
 - Aneignungswille: Wille des Okkupanten, das Eigentum auszuüben



(2) Eigentumserwerb durch Aneignung (*occupatio*) (III)

Problem des Erwerbs- und Verlustmoments bei Tieren

- Keine vollständige Entkoppelung von Besitz und Eigentum
- **Wilde Tiere**
 - Grundsatz, dass das Tier gefangen sein muss
 - Verwundung des Tieres? (Rn. 129)
 - Erst beim Fang
 - Sofortige Erlangung des Eigentums
 - Sofortige Erlangung des Eigentums, aber nur solange der Jäger das Tier verfolgt
 - Irrelevanz, ob Fang auf eigenem oder fremdem Boden stattfindet (Rn. 130 § 1)
 - Verlust des Eigentums mit Wiedererlangung der natürlichen Freiheit (da Herrenlosigkeit)
 - Bei Verfolgung: wenn diese hoffnungslos wird (Rn. 131)



(2) Eigentumserwerb durch Aneignung (*occupatio*) (IV)

Problem des Erwerbs- und Verlustmoments bei Tieren

- **Gezähmte Tiere**
 - Tiere, die sich auf unserem Grundstück niederlassen (Vögel, Bienen): nur ab Moment der effektiven Besitznahme (Rn. 132)
 - Ein Dritter kann die Vögel bzw. die Bienen in Besitz nehmen
 - Solange Rückkehrwillen des Tieres vorhanden ist: Besitz und Eigentum desjenigen, zu dem das Tier zurückkehrt (Rn. 134)
- **Haustiere**
 - Keine natürliche Freiheit
 - Gleiche Regel wie bei allen Sachen: Entkoppelung von Besitz und Eigentum



(3) Eigentumsaufgabe (*derelictio*)

Aneignung von aufgegebenen Sachen

- Dereliktion (*derelictio*) = Aufgabe des Eigentums an einer Sache
 - Aufgabe des Besitzes an der Sache mit Willen, Eigentum aufzugeben
- Eigentumserwerb
 - Wenn man weiss, dass der Eigentümer die Sache aufgegeben hat (da Herrenlosigkeit): Aneignung (Rn. 136)
 - Wenn man vermutet, dass der Eigentümer die Sache aufgegeben hat: Ersitzung (Rn. 137)
 - Kein Eigentumserwerb, wenn die Sache in Wirklichkeit nicht derelinquiert wurde (Rn. 138)
 - Veräusserung der Sache?
- Eigentumsverlust (Rn. 139)
 - Julian: ab Moment der Dereliktion (herrenlose Sache und Aneignung)
 - Proculus: wenn ein anderer diese findet; aber Problem bei bösgläubiger Aneignung, die zum Diebstahl führen würde (Rn. 140)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(4) Fruchterwerb



(4) Fruchterwerb

Grundsatz:

- Nicht getrennte Früchte sind Teil der Muttersache (Akzessionsprinzip, Rn. 141)
- Früchte werden *ipso iure* durch Trennung von der Muttersache selbstständige Sachen

Eigentumserwerb an Früchten

- Eigentümer der Muttersache, sobald Trennung erfolgt
- Gutgläubiger Besitzer (siehe Rn. 142, «gutgläubiger Käufer»)
 - Da (separate) Vindikation der Früchte vor Streitbefestigung nur gegen den bösgläubigen Besitzer möglich!
- Nutzniesser (während der Dauer der Nutzniessung)
 - Nach der Trennung: Fruchterwerb durch den Eigentümer
 - Ab Ernte oder Ansammeln (sog. Perzeption): Fruchterwerb durch den Nutzniesser (Rn. 143)